

## Satzung vom Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Bad Langensalza e.V.

### 1 Name und Sitz

- (01) Der Verein führt den Namen:  
Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Bad Langensalza e.V.
- (02) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen unter der Nr. VR 450009 und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (03) Der Sitz des Vereins ist: 99947 Bad Langensalza, Thamsbrücker Landstraße 28.
- (04) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (05) Männer (M) Frauen (F) und Divers (D) werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.  
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form verwendet.

### §2 Zweck

- (01) Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports. Es ist seine Aufgabe, den Flugsport zu pflegen und dabei besonders die Jugendarbeit zu berücksichtigen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übungen, Wettbewerben und Lehrgängen, sowie durch technische Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen verwirklicht. Der Verein stellt dazu seinen Mitgliedern den Flugplatz und sein Inventar zur Verfügung.
- (02) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigung“ der Abgabenordnung. (AO)
- (03) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (04) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (05) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (01) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Aufnahmeformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein genereller Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (02) Neumitglieder sind im 1. Jahr (365 Tage) nach Aufnahme im Verein Mitglied auf Probe. Durch Antrag und Beschluss in der Hauptversammlung und oder vorherigem einstimmigen Vorstandsbeschluss kann vor Ablauf der Probezeit dem neuen Mitglied außerordentlich fristgerecht zum Ende der Probezeit gekündigt werden. Mit Ablauf der Probezeit wechselt der Status in eine Vollmitgliedschaft. Alle weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds sind davon nicht betroffen.
- (03) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung seiner Ziele im besonderen Maße verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter der Voraussetzung einer 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (04) Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, welche den Flugsport zu fördern wünschen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vereinbarung der Rechte und Pflichten mit dem aufzunehmenden Mitglied.
- (05) Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.
- (06) Jedes Mitglied ist berechtigt, alle im Verein gepflegten Flugsportarten soweit die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind auszuüben.
- (07) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Hauptversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung aller Angebote des Vereins
  - das aktive (dürfen wählen) und passive Wahlrecht (dürfen gewählt werden) bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgerecht die gestellten Rechnungen zu bezahlen.
  - mit Vereinstchnik sorgsam und unter Beachtung aller geltenden Sicherheitsbestimmungen umzugehen.

(08) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.

(09) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Begleichung der Rechnung in Verzug ist. Voraussetzung für die Streichung ist die Anmahnung durch den Verein. Eine Verjährung ist nicht möglich.

(10) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein mit Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Übergabe mit Nachweis an ein Vorstandsmitglied spätestens zum 31.10. des ablaufenden Jahres erklärt werden. Hier ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

(11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, und oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit nachweislich beleidigt.
- Den Verein in der Öffentlichkeit nachweislich massiv in beleidigender Form kritisiert.
- Dem Verein und seinen Mitgliedern finanziell und oder wirtschaftlich schadet.
- Gewaltsame Handlungen gegenüber Mitgliedern oder Gästen vornimmt.
- Gegen rechtsstaatliche Interessen während seiner Mitgliedschaft verstoßen hat.

(12) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht gegeben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(13) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

(14) Eine Verbands-, und oder Versicherungsmitgliedschaft bleibt davon unberührt und muss separat gekündigt werden. Im Falle des Todes eines Mitglieds übernimmt das der Vorstand.

(15) Das Mitglied hat den Vorstand umgehend schriftlich per Post oder E-Mail über die Änderung seiner Postanschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu informieren.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (01) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe die Hauptversammlung auf Antrag / Vorschlag durch den Vorstand oder Mitglieder für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet.
- (02) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.  
Insbesondere für die Finanzierung von Instandhaltung, Baumaßnahmen und/oder Projekten.  
Hierzu ist im Einzelfall bei Notwendigkeit abweichend von der jährlichen Hauptversammlung eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (03) Darüber hinaus kann die Hauptversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren finanzielle Ablösung im Falle der Nichterbringung im Einzelfall auf Antrag beschließen.
- (04) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch Rechnungslegung dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist für die fristgemäße bargeldlose Begleichung verantwortlich. Ein Aufschub oder eine Stundung der gesamten oder auch Teilpositionen der Rechnung kann in Einzelfällen durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Ein Lastschriftinzug erfolgt durch den Verein ausdrücklich nicht.

#### **§5 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

#### **§6 Die Hauptversammlung**

- (01) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (02) Sie ist einzuberufen:
- mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - wenn es die Interessen des Vereins erfordern
  - wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- (03) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und oder auf dem normalen Postweg (Datum des Poststempels) bzw. durch Absendung einer E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.
- (04) Beschlüsse, die nicht unter §11 dieser Satzung fallen, werden von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. §3 Abs.8. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

(05) Auf Antrag in der Hauptversammlung kann auch geheim abgestimmt werden.

(06) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und nach Abschluss vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(07) Jedes Mitglied kann Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zur Hauptversammlung stellen. Diese sind vor Beginn der Hauptversammlung jedoch mindestens 48Std vorher an den Vorstand schriftlich zu richten.

Am Tag der Hauptversammlung sind weitere Anträge zulässig, sofern diese bereits aufgeführte Tagesordnungspunkte berühren und oder einer kurzfristigen Entscheidung durch die Mitglieder bedürfen.

## **§7 Der Vorstand**

(01) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Er unterteilt sich in:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird im Rahmen der Hauptversammlung einzeln auf Position gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

(02) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind oben bezeichnete 1. und 2. Vorsitzende.  
Die genannten Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(03) Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl dessen Aufgaben.

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

#### **Der 1. und 2. Vorsitzende**

(04) Der 1. und 2. Vorsitzender haben folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen.
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
- Delegation und Überwachung von Aufgaben an die Mitglieder.
- Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte
- Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement.

### **Der Kassenwart**

- (05) Dem Kassenwart obliegen die finanziellen Belange.  
Dies erfolgt generell nur in enger Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (06) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (07) Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung.
- (08) Zu jeder Jahreshauptversammlung ist durch den Kassenwart ein Kassenbericht zu geben.
- (09) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen für das Geschäftsjahr sind vom Kassenwart in der Hauptversammlung vorzuschlagen und durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen.

### **Der Schriftführer**

- (10) Der Schriftführer hat über den Verlauf von Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Vorstandsmitgliedern sowie den Vereinsmitgliedern in einfacher Weise unter Beachtung Datenschutzrechtlicher Belange zugänglich zu machen.
- (11) Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Unterstützung des Webmasters beim Verfassen von Beiträgen, Artikeln und Auswahl/Bereitstellung von Fotos für die Vereinshomepage und oder anderen elektronischen Medien und Plattformen die der Eigenwerbung und Mitgliedergewinnung dienen.
- (12) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Sponsoren und Gäste/Freunde des Vereins (nach Beauftragung durch den Vorstand und soweit nicht 1. und/oder 2. Vorsitzender dies im Einzelfall übernehmen).

### **Der Vorstand**

- (13) kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben bzw. Aufgaben (z.B. Homepage u.Ä.) an sachkundige Mitglieder delegieren.
- (14) ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (15) erlässt für die Aufrechterhaltung vom Flugbetrieb die notwendigen Fluggebühren und Nebenordnungen für alle am Flugplatz möglichen Flugsportarten sowie der Lande und Abstellgebühren.

Diese Gebühren sind mindestens einmal im Jahr auf Ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen und bei dringender Notwendigkeit preislich anzupassen.  
Über eine beabsichtigte Gebühren Anpassung vor der nächsten Hauptversammlung sind die Mitglieder entsprechend durch Veröffentlichung 4 Wochen im Vorfeld ausreichend zu informieren. Bei eingehendem Widerspruch von mehr als 1/3 der Mitglieder und oder größeren finanziellen Veränderungen einzelner Gebühren Richtwert > 25 % im laufenden Kalenderjahr ist erst eine Hauptversammlung zur endgültigen Beschlussfassung einzuberufen.

- (16) kann auch andere nicht dem Vorstand angehörige sachkundige Mitglieder ohne Stimmberechtigung zu Vorstandssitzungen einladen.

### **§8 Kassenprüfung und Revision**

- (01) In der Hauptversammlung sind zwei Revisoren zu wählen, welche die Kassenprüfung nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres vornehmen.
- (02) Über das Ergebnis ist in der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.
- (03) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (01) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
- (02) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
- Name
  - Vorname
  - Anschrift
  - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
  - E-Mail, Adresse
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Eintrittsdatum
  - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
  - Lizenz(en), Funktion(en) im Verein
- (03) Als Mitglied des übergeordneten Verbandes (Luftsportverband, LSB, DAEC) ist der Verein angehalten, entsprechende erhobene Daten weiter zu melden.
- (04) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO unter:  
[www.flugsportverein.eu](http://www.flugsportverein.eu) zur Verfügung.

### **§10 Haftungsbeschränkung**

- (01) In Bezug auf die Haftung jeder Art gegenüber dem Verein, dem Vorstand oder einzelner Mitglieder des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

### **§11 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung**

- (01) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung ist die Beschlussfähigkeit nach §6 Abs. 4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (02) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsportes.
- (03) Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung.

### **§12 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (02) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

### **§13 Schlussbestimmungen**

- (01) Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung gemäß Protokoll am 19.06.2020 beschlossen. Sie ist nach Ablauf des Kalendertages formal gültig und erhält volle Rechtskraft mit der Eintragung bzw. Hinterlegung in das Vereinsregister.
- (02) Die Satzung vom 14.04.2018 tritt außer Kraft.

Bad Langensalza, 19. Juni 2020

gez. 1. Vorsitzender

Eingetragen und veröffentlicht im Vereinsregister AG Mühlhausen am 24.07.2020.